

Dekret über die Beiträge an die Raumplanung; Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 9. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 8. Dezember 2015
	Dekret über die Beiträge an die Raumplanung			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 713.510 (Dekret über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994) (Stand 26. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:			
Dekret über die Beiträge an die Raumplanung				
vom 15. November 1994 (Stand 26. Dezember 2011)				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				

Ergebnis GR-Beratung vom 8. Dezember 2015:
Zustimmung, ausgenommen:
§ 2 Abs. 1 (Änderungsantrag)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 9. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 8. Dezember 2015
<p>gestützt auf die §§ 12, 13 Abs. 3 und 40 Abs. 6 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>gestützt auf die §§ 12, 13 Abs. 3 und 40 Abs. 6 und 54a Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾,</p>			
<p>§ 2 Beiträge an kommunale Nutzungsplanungen</p> <p>¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von 17 % an die allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung). Ebenso kann er Gestaltungsplanungen von übergeordnetem Interesse unterstützen.</p> <p>² Er gewährt einen Beitrag von 50 % an die allgemeine Nutzungsplanung, wenn diese aufgrund eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses neu erstellt wird.</p>	<p>¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von 17 % an die allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung). Ebenso kann er Gestaltungsplanungen von übergeordnetem Interesse unterstützen <u>Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr.</u></p>	<p>¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von <u>5 %</u> an die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der KAPF</p>

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 9. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 8. Dezember 2015
<p>³ Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungskosten und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger Spezialisten.</p>				
<p>§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt 8 Tage nach der Publikation in Kraft.</p> <p>² Es findet nur Anwendung auf Gesuche, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden.</p>	<p>^{2bis} Für Gesuche um Beiträge an kommunale Nutzungsplanungen gemäss § 2 Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung vom 1. Januar 2016 eingereicht worden sind, gilt bisheriges Recht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 9. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 8. Dezember 2015
<p>³ Es werden aufgehoben:</p> <p>a) Die Verordnung zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer vom 25. Februar 1964¹⁾;</p> <p>b) §§ 9–12 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Baues von Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen sowie die Regional- und Ortsplanung vom 21. August 1969²⁾).</p>				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 69

²⁾ AGS Bd. 7 S. 304; Bd. 14 S. 702; 2005 S. 768; 2008 S. 470 (SAR [873.711](#))